Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 27 (1930)

Heft: 12

Artikel: Eingabe der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz an den Bundesrat betreffend Unterstützung der Konkordatskantone

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837385

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis 10 Cts. pro m/m Zeile.

27. Jahrgang | 1. Dezember 1930. | Nr. 12

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

Eingabe der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz an den Bundesrat betreffend Unterstützung der Konkordatskantone.

Basel und Zürich, den 8. November 1930.

An den h. Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Bern.

Sehr geehrte Herren!

Die XXIII. Schweizerische Armenpfleger-Konferenz vom 19. Mai 1930 in Brugg hat uns beauftragt, mit einer Eingabe an Sie zu gelangen und Sie um wirksame Hilfe für die Konkordatskantone zu ersuchen. Wir kommen hierdurch diesem Auftrage nach und erlauben uns zur Begründung unseres Gesuches noch einige Ausführungen.

Wie bekannt, war von jeher in der Schweiz die Fürsorge für die Armen Sache der betreffenden Heimatgemeinden, und diese Regelung des Armenwesens besteht in den meisten Kantonen auch heute noch. Währenddem aber innerhalb eines Kantons die Heimatgemeinden ihre Zuständigkeit in Unterstützungsfällen noch beibehalten mögen, obschon sich auch hier — auf kleinem Gebiete — starke Unzukömmlichkeiten ergeben, hat sich das System der Unterstützung durch die heimatliche Bürgergemeinde zum mindesten dort überlebt, wo über den Kanton hinaus Hilfe gebracht werden muß. An Stelle der Heimat des Unterstützungsbedürftigen muß der Wohnort treten. Diese Umstellung ist durch die Aenderung der Verhältnisse im letzten halben Jahrhundert bedingt, die eine immer stärkere Entvölkerung der Heimatgemeinden von ihren Bürgern und eine zunehmende Belastung durch auswärts wohnende Angehörige mit sich gebracht hat. Im Jahre 1857 war erst der Kanton Bern notgedrungen vom Heimatprinzip zum Wohnortsprinzip übergegangen. In weiten und maßgebenden Kreisen kam man aber doch zu der Ansicht, daß die Mehrheit der andern Kantone bald dem Beispiel Berns folgen werde, sonst hätte man kaum in die Bundesverfassung von 1874 den Art. 45, 3 und 4 aufgenommen. Ein ganz starker Eingriff seitens des Bundes in das nach dem Heimatprinzip geregelte Armenwesen der Gemeinden und Kantone erfolgte dann durch das Bundesgesetz von 1875 über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone. Eine ganze Kategorie von Hilfsbedürftigen wurde dadurch zur Unterstützung dem Wohnkanton zugewiesen. Ein Ausdehnung dieses Bundesgesetzes auf alle auswärtigen Unterstützungsbedürftigen fand bis jetzt nicht statt. Dagegen hat es nicht an zahlreichen Versuchen

gefehlt, die eine eidgenössische Regelung des Armenwesens herbeiführen wollten. Dies namentlich seit der Gründung der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz im Jahre 1905. Sie regte dann auch das sogenannte Kriegsnotkonkordat von 1915 an und hernach das Armenpflege-Konkordat des Jahres 1920, revidiert 1923. Dabei war man der Meinung, daß es einem Bundesgesetz über das Armenwesen den Weg bereiten sollte. Nun aber ist das Konkordat betr. wohnortliche Armenunterstützung an einem toten Punkte angelangt. Die ihm noch nicht angehörenden Kantone, namentlich die westschweizerischen, erklären, ihm nicht beitreten zu können, weil es sie bei ihren großen Deutschschweizer-Kolonien finanziell zu stark belasten würde. Es beginnt sich zwar auch in der welschen Schweiz neuerdings eine andere Auffassung geltend zu machen. Das Groupement Romand, gewissermaßen die Armenpflegerkonferenz der welschen Kantone, hat sich an seiner Jahresversammlung im Mai 1930 mit großer Mehrheit dahin ausgesprochen, daß der Anschluß der welschen Kantone wünschbar wäre. Es richtete deshalb an sämtliche Regierungen der Kantone mit französisch sprechender Bevölkerung eine Eingabe des Inhalts, sie möchten den Beitritt zum Konkordat studieren und womöglich beschließen. Anderseits werden bei den kleinen Konkordatskantonen Stimmen laut, die von Austritt aus dem Konkordat reden, da vielfach die armen Berggemeinden außer Stande seien, den ihnen von den Städten: Zürich, Bern, Basel gemäß den städtischen Verhältnissen zugemuteten Unterstützungsanteil zu leisten. Wir erinnern Sie dabei an einen von Ihnen gefällten Entscheid vom 27. Oktober 1927 Tessin kontra Bern betr. Maß der Unterstützung. Sie bemerken dort am Schlusse: „Es ist klar, daß das Maß der Hilfe nicht das gleiche sein kann in der Stadt Bern und in einem kleinen Dorfe, und daß eine kleine und arme Gemeinde noch schwer belastet wird mit der Hälfte der Unterstützung, die ihren in Bern wohnenden Angehörigen gewährt wurde. Zur Verminderung dieser Last trägt gerade das Konkordat bei, das der Heimatgemeinde einen Teil der Unterstützungslast abnimmt und der Wohngemeinde auflegt, die besser situiert ist. Ein anderes Mittel, um diese unvermeidliche Ungleichheit zwischen der Finanzkraft der Heimatgemeinde und derjenigen der Wohngemeinde auszugleichen, gibt es nicht, und es ist nicht möglich, auf irgend eine andere Weise die Heimatgemeinde, bezw. den Heimatkanton zu entlasten". Es gibt aber freilich ein Mittel, diese Entlastung zu bewirken, nämlich die Bundeshilfe für die Heimatgemeinden, bezw. Heimatkantone und die Wohngemeinden, bezw. Wohnkantone. Daß der Bund mit einer solchen Subvention sich auf ein neues Gebiet begeben würde, kann nicht eingewendet werden; denn er hat bis jetzt schon Jahr für Jahr die freiwillige Schweizerarmenpflege im Ausland im Verein mit den Kantonen mit namhaften Beiträgen unterstützt, er ist den verarmten Auslandschweizern in Verbindung mit den heimatlichen Armenpflegen in großzügiger Weise zu Hilfe gekommen, und er hat auch die Unterstützung der wieder eingebürgerten verarmten Schweizerbürgerinnen übernommen. Dadurch sind die Kantone und Heimatgemeinden in weitgehender Weise entlastet und der Grundsatz, daß die Armenfürsorge allein Sache der Kantone und Gemeinden sei, ist durchbrochen worden. Der Bund beteiligt sich aber auch indirekt am schweizerischen Armenwesen durch seine Subventionen für das Anormalenwesen, für das Alter und für Tuberkulöse.

Er darf also ohne Bedenken auf der bereits beschrittenen Bahn noch etwas weiter gehen und zwar nicht alle Kantone für ihre Armenfürsorge unterstützen, aber wenigstens die Konkordatskantone für ihre Auswärtigen-Armenpflege. Dieser Schritt erregt um so weniger Bedenken und läßt sich um so mehr rechtfertigen, als da-

durch der Konkordatsgedanke gefördert, der Austritt aus dem Konkordat verhindert, der Beitritt weiterer Kantone, namentlich in der Westschweiz, veranlaßt werden kann und so auch die eidgenössische Regelung des interkantonalen Armenwesens einer schnelleren Verwirklichung entgegengeführt wird. Uebrigens müssen auch Erwägungen allgemein politischer Art es als angezeigt erscheinen lassen, daß sich das Konkordat auf die Dauer nicht (neben dem Tessin) auf die deutsche Schweiz beschränkt, sondern daß auch den westschweizerischen Kantonen der Beitritt dazu ermöglicht wird.

Dabei ist noch zu betonen, daß es sich nicht nur um eine finanzielle Anlegenheit handelt, sondern um eine Verbesserung der Armenfürsorge; denn das Konkordat räumt mit der unrationellen und ungerechten Fernarmenpflege auf und führt die allein rationelle und gerechte Armenfürsorge am Wohnorte ein. Das Hin- und Herschieben der kantonsfremden Schweizerbürger einzig um ihrer Verarmung willen hört auf. Der Wohnkanton, bezw. die Wohngemeinde ist verpflichtet, sich ihrer anzunehmen, genau wie der eigenen Bürger. Es kommt nicht mehr vor, daß in Notfällen die Bedürftigen Wochen und Monate auf die in der Heimat nachgesuchte Hilfe warten müssen und so zum Bettel gezwungen werden. Eine ungleichmäßige Unterstützung von Schweizerbürgern auf dem Boden derselben Gemeinde, und unter den gleichen Verhältnissen lebend, ist durch die Bestimmungen des Konkordates ausgeschlossen. Dem Entstehen von Armut und von schwer zu sanierenden chronischen Unterstützungsfällen kann durch das Konkordat wirksam vorgebeugt werden. Diese Verbesserung der Armenfürsorge fördern zu helfen, dürfte sicher auch eine Aufgabe des Bundes sein. Er wird sich dadurch den warmen Dank der verarmten Volksgenossen verdienen und kann diese Wohltat ins Werk setzen ohne allzu starke finanzielle Belastung.

Wir möchten schließlich auch nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß die außerparlamentarische Kommission für die Motion Baumberger drückende Armenlasten in verschiedenen Berggemeinden festgestellt hat. Sie postulierte deshalb in ihrem Schlußbericht zur Reduktion der Armenlasten in den Gebirgsgegenden unter anderm den vorläufigen Beitritt zum bestehenden interkantonalen Konkordat, das noch besser ausgebaut werden sollte, und regte weiter an, zu prüfen, ob und wie der Bund außer der Unterstützung der Bestrebungen des Konkordats und der Einführung des Territorialprinzips im Armenwesen eine beförderliche Entlastung von Gebirgsgegenden mit erdrückenden Armenlasten herbeiführen könnte.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Bundesunterstützung der Konkordatskantone bildet Art. 2 der Bundesverfassung. Zur „Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt" gehört es gewiß, wenn der Bund mithilft, daß eine rationellere, gerechtere, mehr auf die Vorbeugung und Verhinderung von Armut und Not gerichtete und den wirklichen Bedürfnissen eine ausreichende und durchgreifende Hilfe Gewähr leistende Armenfürsorge auf interkantonalem Gebiete Platz greift. Nachdem der Bund zu verschiedenen Malen, gestützt auf den zit. Art. 2 B.V., die Kantone unterstützt hat und dabei die Zulässigkeit dieser Subventionierung anerkannt worden ist, bietet auch die Unterstützung der Kantone, die sich zur Verbesserung der interkantonalen Armenpflege zu einem Konkordat zusammengeschlossen haben, keine verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten. In der Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1883 über die Zulässigkeit der Förderung der Landwirtschaft durch den Bund ist unter anderm gesagt: die Intervention des Bundes mittelst Subventionierung soll da geschehen: 1. wo die Kräfte und Mittel der Kantone nicht ausreichen, 2. wo es sich um Unternehmungen, Ein-

richtungen oder Maßnahmen handelt, die für die ganze Schweiz oder einen Teil derselben von Interesse sind. Diese beiden Bedingungen treffen genau für die Unterstützung des interkantonalen Armenpflege-Konkordates zu, und es würden auch, wie in der Botschaft des Bundesrates zum Bundesbeschlusse von 1884 betreffend Unterstützung des gewerblichen und industriellen Bildungswesens ausgeführt wurde, durch eine Subventionierung der Konkordatskantone für die interkantonale Armenpflege den Kantonen keine Rechte weggenommen. Ein Bundesbeschluß über diese finanzielle Förderung der interkantonalen Armenpflege würde sich also durchaus im Rahmen der Bundesverfassung halten.

Auf die gleiche Verfassungsbestimmung (Art. 2 B.V.) stützten die eidgenössischen Räte z. B. ihre Beschlüsse über die Errichtung von Handelsmuseen, zur Errichtung des schweizerischen Landesmuseums, vor allem aber die Beschlüsse über die zahlreichen Subventionen zur Förderung von Kunst und Wissenschaft, ferner für die Anormalenfürsorge und die Stiftung „Für das Alter". Während nun alle diese Bestrebungen in der Bundesverfassung mit keinem Wort erwähnt werden, handelt es sich bei dem Konkordat für die interkantonale Armenpflege wenigstens zu einem Teil um die eigentliche und zeitgemäße Ausführung von Vorschriften und Grundsätzen der Bundesverfassung selber. Die interkantonale Armenpflege des Konkordates ist doch eigentlich nichts anderes als die zeitgemäße Ausführung des Art. 45 der Bundesverfassung über die wohnörtliche Unterstützung und die Heimschaffung von verarmten Schweizerbürgern. Daß der Bund die Kompetenz besitzt, die Bestrebungen der Kantone, diesen Grundsatz der Bundesverfassung zeitgemäß auszuführen, mit einer Subvention zu bedenken, sollte deshalb nicht ernstlich streitig sein.

Wir erlauben uns also, das Gesuch an Sie zu richten, Sie möchten ins Budget pro 1931 20 Prozent der den Konkordatskantonen verursachten Kosten aufnehmen (im Jahre 1929 machten diese 20 Prozent 500,000 Fr. aus). Ueber die Verteilung der Subvention wäre Näheres noch zu bestimmen. Uns schwebte vor, sowohl die Heimatkantone, denen es schwer fällt, den ihnen vom Niederlassungskanton gemäß Konkordat geforderten Anteil aufzubringen, zu unterstützen, als auch die Niederlassungskantone, die große Kontingente von Angehörigen der Konkordatskantone auf ihrem Gebiete haben und dadurch stark belastet werden.

Zur Ergänzung unserer Ausführungen gestatten wir uns, Sie auf das beigeschlossene Protokoll der XXIII. Schweizer. Armenpfleger-Konferenz in Brugg und insbesondere auf das Referat des Herrn Nat.-Rat Hunziker in Zofingen hinzuweisen. Wir werden diese Eingabe seiner Zeit mit dem Protokoll allen Mitgliedern der Bundesversammlung zustellen.

Indem wir unser Gesuch Ihrem Wohlwollen empfehlen, verbleiben wir mit vollkommener Hochachtung

Für die ständige Kommission
der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz:

der Präsident:

Fr. Keller, Armeninspektor, Basel, Petersgraben 27.

der Aktuar:

A. Wild, a. Pfr., Zürich 2, Richard Wagnerstr. 14.

Mit der vorstehenden Eingabe erklären sich einverstanden die Regierungen der Kantone: Baselstadt, Graubünden, Schwyz und Uri und die Armendepartemente der Kantone: Aargau, Bern, Luzern, Solothurn, Tessin und Zürich.